

SCHRIFTENREIHE THEORIE UND PRAXIS: '95

The logo for AWO (Arbeiterwohlfahrt) features a stylized, dotted graphic of a person's head and shoulders in profile, facing right. The letters "AWO" are printed in a bold, black, sans-serif font, partially overlapping the bottom of the graphic.

AWO

Schuldnerberatung

Rahmenkonzeption der
Arbeiterwohlfahrt

© 1995
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Oppelner Str. 130
53119 Bonn

Zuständig:
Susanne Dittmann
Tel.: 0228 / 6685-150

Die AWO-Rahmenkonzeption Schuldnerberatung

Schuldnerberatung ist Sozialarbeit.

Die AWO engagiert sich
in diesem Arbeitsfeld.

Die vorliegende Rahmenkonzeption
faßt für die AWO erstmals
gemeinsame Leitlinien
der Schuldnerberatung zusammen.

Erarbeitet wurde die Konzeption
in Zusammenarbeit mit
Praxis- und Trägervertreter/-innen
der AWO-Schuldnerberatung.

AW III-96-566/a

U

AWO-Rahmenkonzeption Schuldnerberatung

	Seite
1. Anlaß und Ziele dieser Konzeption	5
2. Überschuldung - soziale Problematik und Beratungsbedarf	6
3. Ziele und Aufgaben von Schuldnerberatung	7
3.1 Einzelfallhilfe	8
3.2 Vorbeugende Arbeit	9
3.3 Öffentlichkeitsarbeit	10
3.4 Statistik und Dokumentation	10
4. Beratungsgrundsätze	11
5. Qualifikation der Mitarbeiter/-innen	12
5.1 Fachliche Voraussetzungen	12
5.2 Fort- und Weiterbildung	13
5.3 Supervision	13
6. Personelle und Sachausstattung der Schuldnerberatungsstelle	14
6.1 Personelle Ausstattung	14
6.2 Sachausstattung	14
7. Gesetzliche Grundlagen des Beratungsanspruchs	15
8. Finanzierung	16
9. Kooperation und Vernetzung	17
10. Sozialpolitische Forderungen und Perspektiven	18

1. Anlaß und Ziele dieser Konzeption

Eine Leitlinie

Die vorliegende Rahmenkonzeption ist eine Leitlinie für die Einrichtung und die Arbeit von AWO-Schuldnerberatungsstellen. Ziel ist, zur Vereinheitlichung und zum Ausbau bestehender Standards beizutragen und eine Argumentationshilfe für die Finanzierung von Schuldnerberatung zu bieten.

Dieses Positionspapier informiert AWO-Träger, Zuschußgeber und weitere fachlich Interessierte über das Arbeitsfeld Schuldnerberatung in der Arbeiterwohlfahrt.

Die Fakten

Überschuldung ist ein weit verbreiteter gesellschaftlicher Mißstand. Arbeitslosigkeit, Sozialabbau und hohe Wohnkosten haben dazu beigetragen. Aggressive Konsum- und Kreditwerbung wecken Ansprüche und propagieren sofortige Wunscherfüllung. Finanzdienstleistungen werden immer unübersichtlicher.

Engagement der AWO

Mitte der 80er Jahre griff die AWO die neue und zunehmende soziale Problemlage Überschuldung auf - mit all ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und psychosozialen Ursachen und Folgen. Die ersten Schuldnerberatungsstellen wurden eingerichtet. In den folgenden Jahren verstärkte die AWO ihr Engagement für die komplexen Notlagen Überschuldeter. Sie ist Trägerin von derzeit über 100 Schuldnerberatungsstellen.

Die Schuldnerberatung

Schuldnerberatung ist ein junges Arbeitsfeld innerhalb der sozialen Arbeit. Mittlerweile hat sie sich als Form professioneller sozialer Arbeit etabliert. Der Beratungsbedarf ist jedoch bei weitem nicht gedeckt.

Bisher standen vor allem die Aneignung der notwendigen (Zusatz-)Qualifikation, die Entwicklung praktischer Handlungsansätze sowie die Frage der Finanzierung im Vordergrund. Sie hatten Priorität vor konzeptionellen Grundsatzüberlegungen.

Qualität

Anspruch der AWO ist, Qualität, Effizienz und Stellenwert ihrer sozialen Arbeit zu behaupten und auszubauen. Da Finanzierungsfragen und konzeptionelle Basis der Arbeit sich gegenseitig bedingen, wird die gemeinsame Definition von Profil, Qualitätsstandards und Finanzierungsgrundlagen für die AWO-Schuldnerberatung dringend notwendig. Diesem Bedarf wird mit der vorliegenden Konzeption Rechnung getragen.

2. Überschuldung - soziale Problematik und Beratungsbedarf

Verschuldung ist ein fast schon normales Element unserer Konsumgesellschaft. Von Überschuldung ist immer erst dann die Rede, wenn nach Abzug der Lebenshaltungskosten der verbleibende Rest des Monatseinkommens eine Abzahlung der Schulden unmöglich macht.

Wesentliche Auslöser für die Überschuldung von Einzelpersonen wie auch von Familien mit Kindern sind:

wachsende Scheidungsraten, zunehmende Wohnungsnot, Einkommensarmut und steigender gesellschaftlicher Konsumdruck sowie vor allem der Anstieg der Arbeitslosigkeit.

Durch die mit den genannten Faktoren verbundenen finanziellen Einbußen kommt es bei langfristigen Kreditbindungen fast automatisch zu Kontokündigung, gerichtlichem Mahnverfahren und schließlich Zwangsvollstreckung mit Pfändung, eidesstattlicher Versicherung usw. Hierdurch entstehen enorme zusätzliche Kosten.

Das "Schuldenkarussell" dreht sich immer schneller. Damit einher geht ein stetiger wirtschaftlicher und sozialer Abstieg, mit dem die erneute Arbeitsplatzfindung der Betroffenen erschwert wird.

Neben finanziellen Problemen hat Überschuldung oft sehr weitgehende psychosoziale Belastungen zur Folge:

familiäre Konflikte bis hin zu Ehescheidung, Depressionen, selbstgewählte Isolation, psychische und somatische Erkrankungen, Suizidgefahr etc.

Betroffen von Überschuldung sind vor allem Alleinerziehende, Familien mit mehr als zwei Kindern, Langzeitarbeitslose, Geringverdienende und Sozialhilfeempfänger/-innen. Derzeit sind in der Bundesrepublik ca. 1,9 Mill. Haushalte überschuldet.

Die strukturellen Merkmale wie Arbeitslosigkeit oder Bezug von Sozialhilfe, die bei der Überschuldung von Einzelnen und Familien in den letzten Jahren eine wesentliche Rolle spielten, haben ständig zugenommen. Im Zeitraum der letzten 10 Jahre hat sich die Zahl der Menschen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) bezogen, mehr als verdoppelt. Sozialleistungskürzungen werden diese Situation noch weiter verschärfen. Überschuldung ist somit keineswegs nur individuell verursacht, sondern im wesentlichen gesellschaftspolitisch bedingt. Sie ist mitverantwortlich für die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten.

Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, daß viele Bürgerinnen und Bürger sich nicht selbst aus der Notlage der Überschuldung befreien können. Ihnen und ihren Familien droht das wirtschaftliche und soziale Abseits. Schuldnerberatung begegnet dieser sozialpolitischen Herausforderung und trägt zur Verhinderung bzw. Milderung der Folgen und der Folgekosten bei. Damit leistet sie einen Beitrag zur Kostenbegrenzung und zum sozialen Frieden in unserer Gesellschaft.

Die Nachfrage nach Schuldnerberatung hat in den letzten Jahren enorm zugenommen. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen können die Beratungsstellen diesen Zulauf nicht auffangen. In der Regel müssen Wartelisten, häufig mit langen Wartezeiten (bis zu ½ Jahr), geführt werden. Um so dringlicher ist es, ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Netz - unter Berücksichtigung sozial- und infrastruktureller Besonderheiten - von spezialisierten Schuldnerberatungsstellen in der Bundesrepublik zu errichten.

3. Ziele und Aufgaben von Schuldnerberatung

Schuldnerberatung hat das Ziel, überschuldeten Familien und Einzelpersonen bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme zu helfen und ihnen wieder neue Lebensperspektiven zu vermitteln. Schuldnerberatung kann sich jedoch nicht auf die Einzelfallarbeit beschränken, sondern hat auch zur Verhinderung von Überschuldung beizutragen und sozialpolitisch Stellung zu beziehen.

Daraus lassen sich folgende Aufgabenbereiche ableiten:

- Hilfe in Einzelfällen
- vorbeugende Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Statistik und Dokumentation

Ziele der Schuldnerberatung können sein:„

- Entlastung und soziale Stabilisierung
- finanziell-wirtschaftliche Stabilisierung (Sicherung der materiellen Existenzgrundlage, Unabhängigkeit von Sozialleistungsbezug, Auskommen mit dem Einkommen, ggf. „mit Schulden leben lernen“)
- Stärkung des Selbsthilfepotentials
- Befähigung zu eigenständiger Lebensplanung
- Entschuldung mit der Perspektive auf ein Leben ohne Schulden
- Vorbeugung - zur Hilfe bei der Orientierung in unserer schwer überschaubaren Konsumgesellschaft

Bevor Strategien erarbeitet und einzelne Maßnahmen eingeleitet werden, muß zwischen Berater/-in und Ratsuchenden in der Schuldnerberatung ein tragfähiger Konsens über gemeinsame Ziele erarbeitet werden.

3.1 Einzelfallhilfe

Ratsuchende wenden sich meist erst dann an eine Schuldnerberatungsstelle, wenn sie sich wegen akuter Zahlungsschwierigkeiten in einer ihnen ausweglos erscheinenden wirtschaftlichen Notsituation befinden. Die akuten finanziellen Probleme sind vielfach der Ausdruck einer stark belastenden Lebenssituation, die von verschiedenen individuellen Faktoren und den jeweiligen sozialen Bedingungen bestimmt wird. Schuldnerberatung, die den Anspruch hat, den sozialen Abstiegsprozeß der Ratsuchenden aufzuhalten, kann sich daher nicht auf Krisenintervention in Form einer finanziell-rechtlichen Beratung beschränken. Gefordert ist vielmehr ein ganzheitlicher Arbeitsansatz, der psychosoziale und lebenspraktische Hilfe während des gesamten Beratungsprozesses einschließt.

Aufgaben der Einzelfallhilfe können u. a. sein:

- Klärung der persönlichen Problemsituation , Aufarbeitung der Schuldengeschichte“
- Motivierung der Ratsuchenden, selbst aktiv an der Verbesserung ihrer Lebenssituation und an der Entschuldung mitzuarbeiten
- Maßnahmen zum Erhalt von Wohnung und Arbeitsplatz
- Klärung der Einnahmen- und Ausgabensituation
- Prüfung und Hilfe bei der Realisierung von (Sozial)leistungsansprüchen
- psychosoziale Beratung und Betreuung
- Vermittlung von weiterführenden Hilfen
- Beratung in hauswirtschaftlichen Fragen
- Prüfung von Gläubigerforderungen
- Vollstreckungsschutz
- Entwicklung von Regulierungsplänen
- Verhandlungen mit Gläubigern
- Begleitung des Regulierungsprozesses

Der Umfang der Einzelfallhilfe reicht von telefonischer Information über Einmal-Beratungen bis zu längerfristiger Beratung und Betreuung.

3.2 Vorbeugende Arbeit

Die Einzelfallhilfe kommt immer erst bei bereits eingetretenen finanziellen und sozialen Notlagen zum Tragen. Um zu verhindern, daß zunehmend mehr Menschen in Überschuldungssituationen geraten, ist Schuldnerberatung gefordert, auch einen Beitrag zur Vorbeugung zu leisten.

Die vorbeugende Aufklärungs- und Bildungsarbeit hat u. a. die Ziele,

- über Finanzdienstleistungsangebote kritisch zu informieren
- über Sozialleistungs- und Rechtsansprüche aufzuklären
- für den bewußten Umgang mit den eigenen Konsumwünschen zu sensibilisieren
- zur langfristigen Haushaltsplanung zu befähigen sowie
- Multiplikator/-innen zu schulen

Untersuchungen zur privaten Überschuldung belegen, daß der Einstieg in die Verschuldung bereits im Jugendalter beginnt. Zu den wichtigsten Zielgruppen der Aufklärungsarbeit gehören deshalb Jugendliche und junge Erwachsene. Weitere Adressaten sind Personenkreise mit geringem Einkommen.

Die Arbeit mit überschuldeten Ratsuchenden, um eine weitergehende Überschuldung zu verhindern, gehört ebenfalls zur Vorbeugung.

Als Präventionsmaßnahmen haben sich z. B. bewährt:

- zielgruppenorientierte Informationsvermittlung an Schulen (als Einzelveranstaltungen oder z. B. im Rahmen einer Projektwoche), in Einrichtungen der Jugendhilfe und der Berufsbildung
- Zusammenarbeit und gemeinsame Aktionen mit Selbsthilfegruppen, Verbänden und Vereinen, Verbraucherberatungsstellen und sonstigen Institutionen
- Bildungsarbeit im Rahmen der Familienbildung
- Fortbildungsangebote für Multiplikator/-innen (z. B. Lehrer/-innen)
- Pressearbeit

Auch Vernetzung (Kap. 9) und sozialpolitische Einflußnahme (Kap. 10) wirken im generalpräventiven Sinne.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Schuldnerberatung hat zu den Ursachen der privaten Überschuldung Stellung zu beziehen und die Öffentlichkeit für die Probleme der durch Überschuldung in soziale Not geratenen Menschen zu sensibilisieren. Private Überschuldung wird in der Gesellschaft noch weitgehend als persönliches Versagen diskriminiert. Die politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren werden häufig ausgeblendet. Dies gilt insbesondere für die Zusammenhänge zwischen Armut und Überschuldung.

Vor diesem Hintergrund kommen der Öffentlichkeitsarbeit vor allem die Aufgaben zu:

- Fragen des Verbraucherrechts und der Sozialpolitik zu thematisieren
- politische Alternativen aufzuzeigen
- durch Information präventiv zu wirken
- Stigmatisierung der Überschuldeten durch Aufklärung über die Ursachen zu verhindern
- die Praxis von örtlichen und überörtlichen Gläubigern bzw. Gläubigergruppen darzustellen
- die Notwendigkeit und den Bedarf an Schuldnerberatung deutlich zu machen

Selbstverständlich beinhaltet Öffentlichkeitsarbeit auch, die Betroffenen auf das Beratungsangebot hinzuweisen und fachliche Hinweise zur Selbsthilfe zu geben.

Als Zielgruppen für die Öffentlichkeitsarbeit kommen vor allem (Kommunal-)Politiker/-innen, Multiplikator/-innen und (potentiell) Betroffene selbst in Frage.

3.4 Statistik und Dokumentation

Die jährliche Erstellung einer aussagekräftigen Beratungsstatistik ist ein existenziell wichtiges Instrument, um die Arbeit der Schuldnerberatung insbesondere gegenüber Politik, Öffentlichkeit und Kostenträgern zu dokumentieren. Diese Statistik enthält Angaben zu Klientel, Gläubigern und Beratungsangebot und kann dazu dienen,

- Kenntnisse über das Ausmaß und die quantitative Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte zu gewinnen
- Informationen zur Sozialstruktur der von Überschuldung betroffenen Bevölkerungsgruppen zu geben
- Entwicklung und Stand von Finanzdienstleistungen und Gläubigerstrategien zu erfassen

- neue Anregungen für die Beratungsarbeit zu erhalten
- Argumentationshilfen für Bestand und weiteren Ausbau der Schuldnerberatung, die Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung sowie der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter/-innen zu gewinnen
- gesellschafts- und sozialpolitische Forderungen zu untermauern

Aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Arbeitsökonomie ist die Verwendung einer einheitlichen Statistik innerhalb der AWO anzustreben. Neben der Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist darauf zu achten, daß der Bearbeitungsaufwand für die einzelnen Beratungsstellen überschaubar bleibt.

Darüber hinaus sollen jährliche Dokumentationen (mit statistischen Elementen) erstellt werden, aus denen inhaltliche und fachliche Aspekte der geleisteten Beratungsarbeit für Außenstehende deutlich werden.

4. Beratungsgrundsätze

Ausgehend von dem traditionellen AWO-Grundwert der Solidarität richtet sich Schuldnerberatung in erster Linie an durch private Überschuldung in soziale Not geratene Personen. Dies bedeutet auch, daß z. B. Personen mit Schulden aus gescheiterten Baufinanzierungen oder aus ehemaliger Geschäftstätigkeit nicht von der Beratung ausgeschlossen sind. Voraussetzung ist, daß in der Beratungsstelle entsprechende spezialisierte Fachkompetenz vorhanden ist.

Bedingung für erfolgreiche Schuldnerberatung ist die beiderseitige Bereitschaft zur konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Ratsuchenden werden - nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe - aktiv in den Hilfeprozeß einbezogen, um langfristig in der Lage zu sein, ihre materielle und soziale Situation selbständig zu regeln.

Zu den Grundsätzen von Schuldnerberatung gehören:

- Verschwiegenheit
- Freiwilligkeit
- Berücksichtigung sozialer Belange unter Einbeziehung ursächlicher Zusammenhänge und Folgeerscheinungen (ganzheitlicher Beratungsansatz) Beratungsangebot auf der Grundlage der Methoden der Sozialarbeit

Schuldnerberatung erwartet:

- Offenlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- Bereitschaft zur Mitwirkung an der Lösung der eigenen Probleme

Qualifizierte Schuldnerberatung erfordert umfangreiche sozialarbeiterische, pädagogische, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse sowie Verhandlungskompetenz. Sie sollte mit mindestens 50% der Arbeitszeit einer Vollzeitfachkraft geleistet werden.

Die derzeit praktizierten Konzepte sind die spezialisierte und die integrierte Schuldnerberatung. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Modellen ist die auf bestimmte Zielgruppen eingeschränkte Zugangsmöglichkeit beim integrierten Ansatz. So kann z. B. ein langzeitarbeitsloser Familienvater, der durch Ratenkäufe überschuldet ist, das Schuldnerberatungsangebot einer Drogenberatungsstelle nicht wahrnehmen.

Spezialisierte Schuldnerberatungsstellen hingegen stehen allen Ratsuchenden mit Schulden offen.

90 % der AWO-Schuldnerberatung wird spezialisiert angeboten, 10 % integriert in anderen Beratungseinrichtungen, i.d.R. durch eine Fachkraft innerhalb eines Teams. Sofern eine solche Fachlichkeit im Team nicht gegeben ist, kann und sollte Schuldnerberatung nur in enger Anbindung an eine spezialisierte Fachberatung angeboten werden.

5. Qualifikation der Mitarbeiter/-innen

5.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine qualifizierte Schuldnerberatung setzt bei den Schuldnerberater/-innen grundlegende sozialarbeiterische, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse und Fachkompetenzen voraus. Dazu gehören u. a.:

- Fähigkeit zu ganzheitlicher Problemwahrnehmung sowie zur Analyse der individuellen Schuldenentwicklung
- Erkennen der sozial-, rechts- und verbraucherpolitischen Zusammenhänge von Ver- und Überschuldung sowie deren Bedeutung für den Einzelfall
- methodische Kenntnisse
- Entwickeln von falladäquaten Zielen, Prioritäten und Lösungsschritten
- Beherrschung von Gesprächsführungstechniken

- Rechtskenntnisse, insbesondere auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Zwangsvollstreckungs-, des Sozial- und Verwaltungsrechts
- Kooperationsfähigkeit - mit Verbraucherberatung, Rechtsanwält/-innen, anderen sozialen Beratungsstellen usw.
- Fähigkeit zur eigenständigen Verhandlungsführung mit Gläubigern
- Fähigkeit zu kritischer Selbstreflexion

5.2 Fort- und Weiterbildung

Um die Professionalität und die hierfür notwendige Qualifikation der Mitarbeiter/-innen sicherzustellen, sind erforderlich:

- Möglichkeiten zu externer und interner Fortbildung
- kollegialer fachlicher Austausch
- für neue Mitarbeiter/-innen in der Schuldnerberatung: qualifizierte fachliche Einarbeitung und/oder die Möglichkeit zur Hospitation in bereits bestehenden Einrichtungen

Insbesondere sollte darauf geachtet werden, daß sich die Mitarbeiter/-innen aus unterschiedlichen Professionen in den jeweils anderen Fachrichtungen kontinuierlich berufsbegleitend fortbilden.

Bisher existiert keine anerkannte Berufsausbildung für Schuldnerberatung. Wünschenswert ist die Schaffung eines anerkannten Berufsbildes und die Verankerung der Schuldnerberatung in den Studiengängen der Fachhochschulen und Gesamthochschulen.

5.3 Supervision

Supervision ist ein geeignetes und bewährtes Instrument, die Wechselwirkungen zwischen Ratsuchenden, institutionellen Bedingungen und professionellem Handeln zu reflektieren (z.B.: Rollenfunktion und Auswirkungen eigener Wertmaßstäbe) und zu bearbeiten. Damit wird der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit in besonderer Weise Rechnung getragen. Qualifizierte Supervision muß den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGS) entsprechen.

Träger von Schuldnerberatungsstellen sind angehalten, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Mitarbeiter/-innen die Teilnahme an Supervisionsangeboten zu ermöglichen.¹

Näheres: s. AWO-Empfehlungen zur Supervision vom Dezember 1993, erhältlich beim AWO-Bundesverband

6. Personelle und Sachausstattung der Schuldnerberatungsstelle

6.1 Personelle Ausstattung

Aus fachlichen Gründen ist ein interdisziplinäres Team für eine spezialisierte Schuldnerberatungsstelle optimal, bestehend z. B. aus:

- Sozialpädagoge/-in oder Sozialarbeiter/-in
- Mitarbeiter/-in aus dem kaufmännischen Bereich (z. B. Bankkaufmann/-frau oder Betriebswirt/-in)
- Verwaltungsangestellte/-r
- Jurist/-in; auf jeden Fall muß der Zugang zu einer juristischen Fachberatung gesichert sein.

Selbstverständlich sind Mehrfach-Qualifikationen wünschenswert.

In vielen Schuldnerberatungsstellen arbeitet z.Zt. nur ein Berater bzw. eine Beraterin. Trotz der Finanzierungsschwierigkeit sollten Träger sich um eine personelle Aufstockung bemühen, bis die o.g. Ausstattung erreicht ist. Dabei sollte auf einen gleichzeitigen und ausgewogenen Einsatz von Fachkräften aus dem sozialen, finanziellen und rechtlichen Bereich geachtet werden. Auf diese Weise wird ein optimaler fachlicher Austausch und fachübergreifende Zusammenarbeit, die in diesem Bereich dringend erforderlich ist, gewährleistet. Fort- und Weiterbildung ist für alle Berufsfachrichtungen notwendig (Kap. 5.2).

Die Beschäftigung von ABM-Mitarbeiter/-innen kann nur dann befürwortet werden, wenn eine Anschlußfinanzierung gesichert ist oder durch ihren Einsatz eine besondere zusätzliche Arbeit geleistet wird, die trotz zeitlicher Befristung Sinn macht. Ein häufiger Wechsel des Personals ist der klientenzentrierten Arbeit einer Schuldnerberatungsstelle abträglich.

6.2 Sachausstattung

Die Schuldnerberatungsstelle muß über eigene Räume (mit einer Sitzecke für die Beratungsgespräche) verfügen, in denen die Vertraulichkeit der Gespräche und nach außen die Anonymität der Ratsuchenden gewährleistet sind.

Für eine moderne und effiziente Büroorganisation sind erforderlich:
 Telefon/Fax, EDV, Kopiergerät, verschließbare Schränke (Datenschutz!),
 Aktenvernichter; ein Etat für Fachliteratur, Reisekosten (zu Arbeitskreisen u.
 ä.), Fortbildung, Supervision (wünschenswert).

7. Gesetzliche Grundlagen des Beratungsanspruchs

Schuldnerberatung, wie wir sie verstehen, erschöpft sich nicht darin, die finanzielle Situation von Ratsuchenden zu klären und die finanzielle Belastung für sie tragbar zu gestalten. Sie hat vielmehr darüber hinaus zum Ziel, die sozialen Folgeprobleme von Überschuldung zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Daher ist sie eine Form der Beratung in sozialen Angelegenheiten und damit persönliche Hilfe im Sinne des § 8 BSHG. Daraus folgt, daß Schuldnerberatung allen hilfebedürftigen Personen zusteht - und zwar sowohl als Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11, 12 BSHG) als auch als Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27 Abs. 1 und 2 BSHG).

Schuldnerberatung als Hilfe zum Lebensunterhalt ist allen Ratsuchenden zu gewähren, deren notwendiger Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Dabei ist nicht erforderlich, daß die Notlage bereits eingetreten ist, da die Hilfe auch vorbeugend gewährt werden soll (§ 6 BSHG).

§ 17 BSHG enthält darüber hinaus die grundsätzliche Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, durch Beratung und Unterstützung zu fördern. Für den Fall, daß ohne Inanspruchnahme einer Schuldnerberatungsstelle die zur Bedürftigkeit führende Lebenslage nicht überwunden werden kann, sind die Kosten der Schuldnerberatung vom Sozialhilfeträger regelmäßig zu übernehmen, in anderen Fällen ist eine Kostenübernahme in sein Ermessen gestellt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll durch diese Bestimmung die nach den bisherigen Regelungen des BSHG durchgeführte Schuldnerberatung für die im § 17 angesprochenen Lebenslagen noch verstärkt werden.

Schuldnerberatung gehört außerdem auch zu den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen von Jugendsozialarbeit (§ 13 KJHG), sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 KJHG) und sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 KJHG). Auf die Gewährung dieser Hilfen besteht ein Rechtsanspruch, der sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet.

Bei der Schaffung der für die Gewährung der Hilfe erforderlichen Einrichtungen hat der Gesetzgeber den Freien Wohlfahrtsverbänden einen bedingten Vorrang eingeräumt. Die öffentlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe sind gehalten, von der Schaffung eigener Einrichtungen abzusehen, wenn und soweit entsprechende Einrichtungen bei den Freien Trägern vorhanden sind oder rechtzeitig geschaffen werden könnten (§§ 10 Abs. 4, 93 Abs. 1 BSHG, 4 Abs. 2 KJHG). Da es sich bei der Schuldnerberatung um eine Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten handelt, ist bei der Beratung im Rahmen der Sozialhilfe die besondere Vorrangbestimmung des § 8 Abs. 2 BSHG zu beachten. Danach ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, Ratsuchende zunächst auf das Angebot der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege hinzuweisen. Eine Hinweispflicht ergibt sich auch aus § 17 Satz 1 BSHG.

Darüber hinaus sind aufgrund landesrechtlicher Vorschriften die Sparkassen der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gehalten, sich an der Förderung bzw. Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen zu beteiligen.

Als weitere gesetzliche Grundlage kommen die 1999 in Kraft tretenden Regelungen über den Verbraucherkonkurs in Frage.

8. Finanzierung

Mit der Einführung des § 17 BSHG ist der Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung untermauert worden. Die Finanzierung ist durch öffentliche Kostenträger sicherzustellen (Kap. 7). Für die Beratungsstellen der AWO ist eine institutionelle Pauschal-Förderung anzustreben, die die Personal- und Sachkosten abdeckt.

Mit der jeweiligen Kommune sollte ein Vertrag geschlossen werden, in dem zumindest der Umfang des Zuschusses - im Einklang mit der Konzeption der Schuldnerberatungsstelle - in Höhe der ungedeckten Personal- und Sachkosten und die Laufzeit festgelegt werden. Sowohl Datenschutz als auch die Freiwilligkeit der Beratung müssen gewährleistet sein. Dies bedeutet u. a., daß die Entscheidungskompetenz über die Annahme eines Beratungsfalles nicht eingeschränkt werden darf.

In einigen Bundesländern werden pauschale Landeszuschüsse gewährt, die es zu erhalten und auszubauen gilt.

Die Finanzierung nach den Vorschriften des AFG (ABM usw.) kann nur befürwortet werden, wenn eine Anschlußfinanzierung gesichert ist.

Die Folgekosten gescheiterter Geschäftsbeziehungen können jedoch nicht allein der öffentlichen Hand angelastet werden. Es ist nicht vertretbar, daß Gewinne ausschließlich privatisiert und Verluste sozialisiert werden. Dementsprechend sollten auch die Gläubiger an den Kosten für die Schuldnerberatung und Schuldenregulierung beteiligt werden.

Durch die Errichtung eines zentralen, von der Gläubigerseite gespeisten Fonds könnte ein Beitrag zur Finanzierung der Schuldnerberatung geleistet werden. Die Unabhängigkeit der Beratung muß dabei unbedingt sichergestellt bleiben.

Für die Durchsetzung entsprechender Regelungen besteht dringender politischer Handlungsbedarf.

Eine Beteiligung der Schuldner/-innen an den Kosten der Beratung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

9. Kooperation und Vernetzung

Die Schuldnerberatung arbeitet vor Ort eng zusammen mit Verbänden, Organisationen, kommunalen und nicht-kommunalen sozialen Diensten, um auftretende Probleme ratsuchender Bürger und Bürgerinnen ggf. durch deren Mithilfe beheben zu können.

Die AWO-Schuldnerberatung soll sich an örtlichen und regionalen Arbeitskreisen beteiligen mit dem Ziel, die Arbeit der Schuldnerberatungen zu vernetzen, zu effektivieren und zu einem fachlichen Austausch auch mit Beratungsstellen anderer Träger zu kommen.

Innerverbandlich gilt es, einen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Verbandsebenen und Gremien sicherzustellen, um durch optimale verbandliche Vernetzung und Koordination des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung fachliche und strategische Kompetenzen zu verbessern und die politische Durchsetzungskraft zu erhöhen.

Bezirks- bzw. Landesverbände und Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt koordinieren die örtliche Arbeit, bieten Fort- und Weiterbildung an und schreiben Konzepte fort. Sie halten Kontakt zu Behörden und Politiker/-innen und erarbeiten selbst Stellungnahmen bzw. wirken bei der Erarbeitung von Stellungnahmen der LAG bzw. der BAG der Freien Wohlfahrtspflege mit. In Zusammenarbeit mit den anderen Spitzenverbänden nehmen sie auf diesem Weg im Sinne einer Parteilichkeit für die Ratsuchenden am politischen Willensbildungsprozeß aktiv teil.

10. Sozialpolitische Forderungen und Perspektiven

Langfristiges gesellschaftspolitisches Ziel muß die Beseitigung von strukturellen Ursachen der Überschuldung - wie Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und Einkommensarmut - sein. Um die derzeitige und sicherlich noch längere Zeit bestehende und gesellschaftlich folgenschwere Problematik der Überschuldung sozial abzufedern, sind ausreichende Kapazitäten der Schuldnerberatung sowie verbesserte gesetzliche Regelungen erforderlich.

Dazu einige Vorschläge:

1. Ausbau eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Netzes von spezialisierten Schuldnerberatungsstellen
2. Schaffung eines anerkannten Berufsbildes und Verankerung der Schuldnerberatung in den Studiengängen der Fachhochschulen
3. Sicherung der dauerhaften Finanzierung der Schuldnerberatung
4. Erhalt und Ausbau der Landeszuschüsse
5. Beteiligung der Gläubiger an den Kosten für die Schuldnerberatung und Schuldenregulierung (z.B. Fonds-Lösung)
6. Erweiterung des Rechtsberatungsgesetzes zur Absicherung der Schuldnerberatung
7. Recht auf Girokonto gegenüber allen Sparkassen und Banken
8. Schaffung einer Insolvenzkostenhilfe für das Verbraucherkonkursverfahren
9. Dynamisierung der Pfändungsfreigrenzen